

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 21 / 2011  
**Erscheinungstag:** 21. Oktober 2011



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0220.1  
„Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 199

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

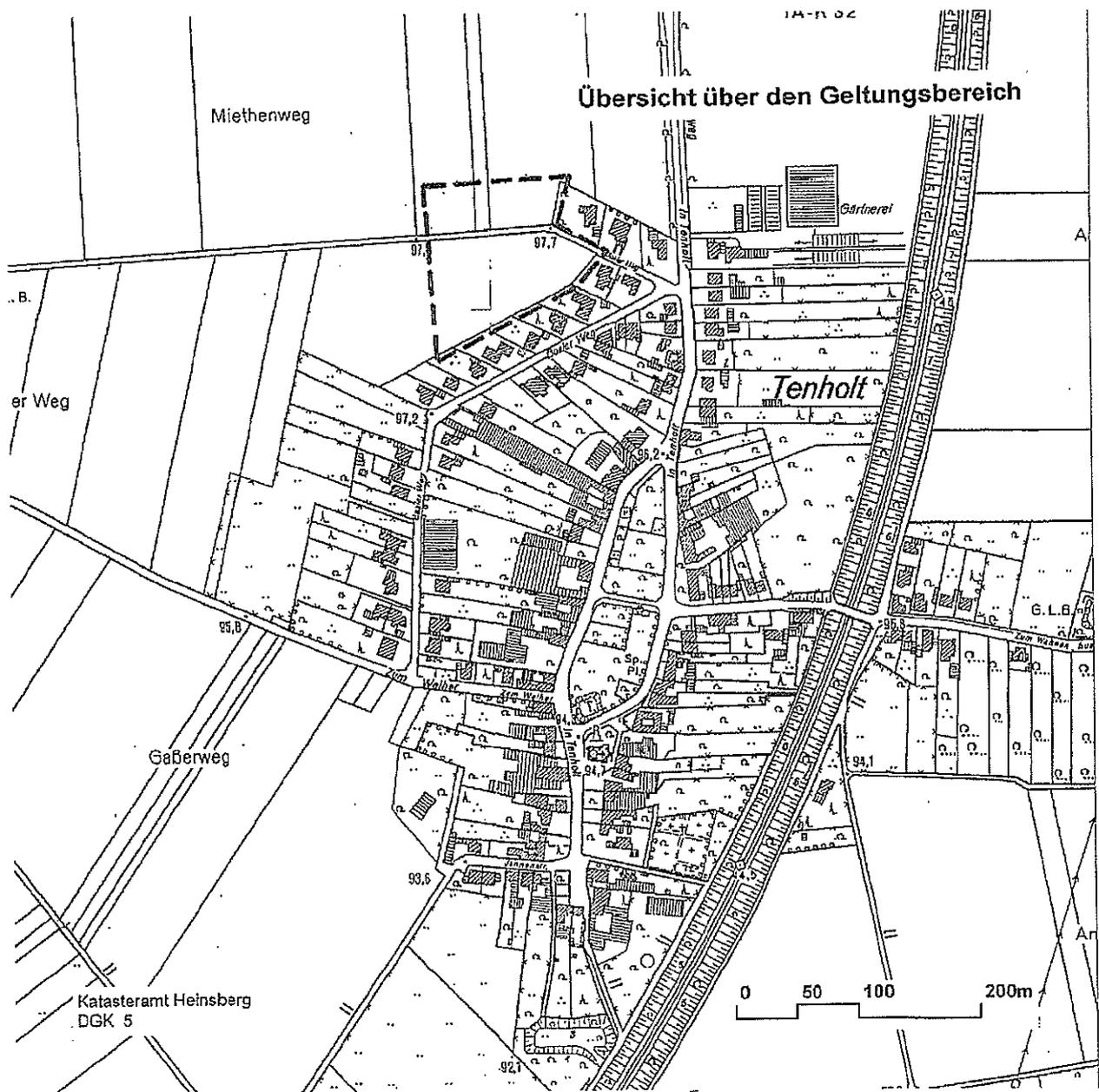
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0220.1 „Baaler Weg“

Ortsteil: Erkelenz-Tenholt

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.10.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0220.1 „Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0220.1 „Baaler Weg“, Erkelenz-Tenholt einschließlich Umweltbericht, einer artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen bezüglich der Bodendenkmalpflege, des Grundwassers und des Artenschutzes

von 31.10.2011 bis 02.12.2011

In der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 21.10.2011

  
Peter Jansen  
Bürgermeister